

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bericht einer Abteilung beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales - Grundlage von mutmaßlichen Interpretationen dieser Abteilung - Teil II

Im "Verfassungsschutzbericht 2021" einer dem Thüringer Minister für Inneres und Kommunales direkt unterstellten Abteilung ist auf Seite 26 unter der Zwischenüberschrift "Angriffe auf das Rechtsstaatsprinzip" mit Bezug auf die Berufung eines Verfassungsrichters, der zuvor Bundestagsabgeordneter war, zu lesen: "Der AfD-Landessprecher lastet dem einzelnen Richter an, seine Pflichten - hier jene zur politischen Mäßigung - zu verletzen. Zugleich spricht er den unabhängigen Gerichten ihre Kontrollfunktion und somit der Bundesrepublik ein System demokratischer Gewaltenteilung ab. Das bediente Opfer-Narrativ ist hier keine bloße Klage über eine vermeintliche Benachteiligung wegen starker öffentlicher Kritik an der AfD. Im Falle einer extremistischen Partei ist es ein scharfes Schwert im Kampf gegen demokratische Verfahren und Institutionen." Dieses Zitat ist Ergebnis zweier Absätze unter der Zwischenüberschrift und im Gesamtkontext zu interpretieren.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4496** vom 20. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2023 beantwortet und mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 überarbeitet:

Vorbemerkung:

Das Amt für Verfassungsschutz wurde im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) als Amt "beim" für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Die fachlichen Entscheidungen des Amtes für Verfassungsschutz werden auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung getroffen.

1. Ist öffentliche Kritik an einer politisch beeinflussten Auswahl von Verfassungsrichtern nach Ansicht der Landesregierung grundsätzlich zulässig und fällt unter das Recht der freien Meinungsäußerung und unter welchen Voraussetzungen (Einzelnennung) ist diese nicht zulässig, keine freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 Grundgesetz oder gar verfassungsfeindlich?
2. Mit welcher konkreten Begründung bewertet die dem Thüringer Minister für Inneres und Kommunales direkt unterstellte Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" die Kritik an einer politisch beeinflussten Auswahl bei dem von ihr selbst als extremistisch eingestuften AfD-Landesverband als verfassungsfeindlich und nicht als freie Meinungsäußerung des AfD-Landessprechers?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Eine Kritik an der Auswahl von Bundesverfassungsrichtern wird im Verfassungsschutzbericht nicht per se als tatsächlicher Anhaltspunkt für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundord-

nung bewertet. Gegenstand ist vielmehr, dass in dem Beitrag Institutionen des Rechtsstaats als politisch einseitig gelenkt, als unveränderlich und damit als illegitim dargestellt werden. Damit geht die Unterstellung einher, dass gerichtliche Kontrolle der Exekutive nicht mehr stattfindet. Der Landessprecher der AfD spricht dem System der Gewaltenteilung in Deutschland ein konstitutives Element ab. Die Aussage des Landesprechers der AfD stellt damit einen tatsächlichen Anhaltspunkt für eine Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dar.

3. Legt die in Rede stehende Abteilung mit der Zuschreibung als extremistische Bestrebungen selbst fest, wer öffentlich Kritik an einer politisch beeinflussten Auswahl von Verfassungsrichtern üben darf und wer dies nicht darf und wie begründet die Landesregierung diese Position?

Antwort:

Nein, die Frage der "Zulässigkeit" einer öffentlichen Äußerung im strafrechtlichen Sinn liegt ebenso wenig im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Verfassungsschutz wie die Bewertung ihrer politischen Opportunität. Aufgabe des Amtes für Verfassungsschutz ist aber die Beobachtung extremistischer Bestrebungen im Sinne des § 4 Abs. 1 ThürVerfSchG und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

4. Welche weiteren Bewertungen von öffentlicher Kritik an einer politisch beeinflussten Auswahl von Verfassungsrichtern kennen die genannte Abteilung oder die Landesregierung (Darlegung aller geprüften Einzelbewertungen und jeweilige Begründung, weshalb diese eine zulässige und nicht verfassungsfeindliche Kritik darstellen)?

Antwort:

Eine systematische Sammlung und Auswertung von Bewertungen öffentlicher Kritik an der Auswahl von Verfassungsrichtern wurde nicht vorgenommen, da die Kritik an der Auswahl von Verfassungsrichtern nicht Gegenstand des Verfassungsschutzberichts war. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Unterstellt die in Rede stehende Abteilung dem oppositionellen AfD-Landesverband eine verfassungsfeindliche Einstellung, weil der AfD-Landessprecher diesem Landesverband angehört und die Kritik an einer politisch beeinflussten Auswahl von Verfassungsrichtern deshalb einen verfassungsfeindlichen Aussagegehalt aufweist?

Antwort:

Aussagen werden durch das Amt für Verfassungsschutz dahin gehend analysiert, ob sie tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen. Dabei wird der jeweilige Gesamtkontext einer Aussage sowie der aussagenden Person berücksichtigt, ohne Unterstellung eines verfassungsfeindlichen Aussagegehalts.

6. Vermehrt die in Rede stehende Abteilung oder die Landesregierung die Anhaltspunkte für angebliche extremistische Bestrebungen beliebig, wenn die Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen auch Zitate oder Interpretationen sein können, die in jedem anderen Fall keine verfassungsfeindliche Bestrebungen darstellen, und wie begründet die Landesregierung ihre Position?

Antwort:

Nein, die Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind in § 6 Abs. 2 ThürVerfSchG geregelt und durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert. Tatsächliche Anhaltspunkte müssen in Tatsachen einen Anhalt finden. Tatsachen sind verdichtete Sachumstände, die bei vernünftiger Betrachtung einen Verdacht für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung begründen.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin